

## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Bertelsmann BKK im schriftlichen Verfahren beschlossene 52. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass in Artikel § 12 Abs. 7 Buchstabe b) Gesundheitsbudget im vierten Punkt die Nr. 2 und Nr. 3 mit folgender Fassung eingefügt werden:

2. *„Ringelröteln, Streptokokken und Windpockentest*

*Bei schwangeren Frauen mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko (z.B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen)“*

3. *„Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel mit dem Wirkstoff Folsäure*

*Bei schwangeren Frauen, die einen Folsäuremangel aufweisen, sofern die Verordnung des Arzneimittels durch einen an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt auf Privatrezept erfolgte und das Arzneimittel durch die Versicherte in einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Rechts zulässigen Versandhandels bezogen wurde.“*

nach § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2023

213 – 10204#00004#0056

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Antje Domscheit